

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 225/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

ler Dr. H [REDACTED] & K [REDACTED] Wohnungsbau GmbH & Co. S [REDACTED]
[REDACTED] KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesell-
schafterin, die Dr. H [REDACTED] & K [REDACTED] Wohnungsbau GmbH, diese
vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Klaus H [REDACTED] und
Walter K [REDACTED], K [REDACTED] 206, B [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

lie H [REDACTED] + W [REDACTED] Bau-AG, vertreten durch den Vorstand
Walter P [REDACTED] und Walter L [REDACTED], B [REDACTED] 31 - 32,
3 [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die Richter
Bliesener, Prof. Dr. Walchshöfer, Dr. Thode und Hausmann
am 23. November 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO; BVerfG NJW 1981, 39

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 17. Mai 1988 wird nicht angenommen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Streitwert: 273.608,39 DM

Gründe:

Die Aufhebung des landgerichtlichen Zwischenurteils
über den Grund und die Zurückverweisung der Sache an das
Landgericht sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.
Durchgreifenden Bedenken unterliegen jedoch die - das Land-
gericht an sich nicht bindenden - Ausführungen des Beru-
fungsgerichts zur Verjährung. Das gilt insbesondere für die
Auslegung des Beweissicherungsantrags der Beklagten vom
12. April 1983 durch das Berufungsgericht (BU 20/21). Dem-
gegenüber dürfte die vom Landgericht vorgenommene Würdigung
(LGU 8/10) nach der hier gegebenen Interessenlage eher

- 3 -

zutreffen. Es bestehen auch erhebliche Zweifel, ob das Berufungsgericht, wenn es mehrfach von "Restmängeln" spricht, im vorliegenden Fall die Tragweite von Unterbrechung und Hemmung der Verjährung richtig beurteilt hat. Diese richtet sich nach der Rechtsprechung des Senats durchweg nicht nach den jeweils zutage getretenen Mangelercheinungen, sondern nach den der Werkleistung anhaftenden Mängeln selbst, soweit sie Ursache der aufgetretenen Mangelercheinungen sind (vgl. zuletzt Senatsurteile NJW 1989, 2753 und vom 20. April 1989 - VII ZR 334/87 = BauR 1989, 603, jeweils mit weiteren Nachweisen). Das werden bei der erneuten Behandlung des Falles beide Vorinstanzen zu beachten haben.

Girisch

Bliesener

Walchshöfer

Thode

Hausmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)